

Heinz Hagmanns, Behördlicher Datenschutzbeauftragter für Schulen im Kreis Soest

Mail: heinz.hagmanns@kreis-soest.de, Tel. 0163 1587146

Handreichung zur Nutzung von Lern- bzw. Videoplattformen in Schulen, Stand September 2020

Inhalte der Videokonferenz am 17.09.2020 im Rahmen der Fortbildungsreihe „Digitales Lernen auf Distanz“ des Medienzentrums Soest

A): Leitfrage: Was muss eine Schule beachten, um eine Lernplattform bzw. Videokonferenztools datenschutzkonform einsetzen zu können?

1. Verwendete Tools müssen den Vorgaben der DSGVO entsprechen.
2. Schule und Anbieter der Software müssen einen sog. Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV) abschließen.
3. Die Datenverarbeitung über die Plattform muss im „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ dokumentiert werden.
4. Die Schule sollte alle teilnehmenden Akteure (SuS bzw. Sorgeberechtigte, LuL) eine Einwilligung und Nutzungsvereinbarung unterschreiben lassen, die die rechtskonforme Nutzung verbindlich macht (nicht zwingend vorgeschrieben, aber zur Absicherung der Schulleitung sehr empfehlenswert).

Zu 1.

Welche Plattformen/Tools sind datenschutzkonform?

Diejenigen, die die EU-DSGVO-Vorgaben erfüllen. Dazu gehört vor allem, dass das Datenschutzniveau dem europäischen entspricht. Das heißt, verwendete Server müssen in den EU-Ländern oder in der Schweiz oder in Norwegen (mindestens gleiches Datenschutzniveau) stehen.

An dieser Stelle erfüllen bei den Videotools die bekannten US-Anbieter wie Microsoft Teams* (siehe weitere Informationen zu „Teams“ weiter unten), Cisco WebEx, Facetime, Google Hangouts, Google Meet, Skype oder Zoom eine wichtige Voraussetzung nicht.

Sie können deshalb für den schulischen Bereich nicht empfohlen werden.

Viele US-Anbieter beriefen sich bisher auf den sog. „EU-US Privacy-Shield“, dem sie sich angeschlossen hatten, um sich selbst auf ein vergleichbares Datenschutzniveau wie in der EU zu verpflichten. Dies ist spätestens seit dem EUGH-Urteil vom Juli 2020, in dem der Privacy Shield für rechtswidrig erklärt wurde, nicht mehr wirksam.

Das EUGH begründete seine Entscheidung unter anderem mit dem sog. „Cloud Act“, der US-Ermittlungsbehörden zur Einsicht in US-Clouds ermächtigt.

Als möglicher Ausweg werden oft die sog. Standardvertragsklauseln der US-Anbieter genannt (z.B. die Microsoft Office Online Service Terms- „MOST“), die ebenfalls Selbstverpflichtungserklärungen enthalten. Diese sind aber rechtlich nicht ausreichend.

Das MSB NRW rät z.B. generell ausdrücklich von der Nutzung von Microsoft Office 365 und damit auch von der Nutzung von „Teams“ als Teil von MO365 ab.

Welche Videotool-Anbieter bzw. Lernplattformen sind grundsätzlich datenschutzrechtlich in Ordnung?

z.B. Logineo, Logineo LMS, IServ, schul.cloud (Heinekingmedia), Edudip Next, Telekom-Conferencing&Collaboration, Whereby, sichere-videokonferenz.de, tixeoCloud

Es besteht auch die Möglichkeit, einen IT-Dienstleister mit der Erstellung einer Videoplattform zu beauftragen, die auf der Basis von Open-Source-Programmen wie Jitsi oder BigBlueButton erstellt werden. IServ arbeitet z.B. mit BigBlueButton als Videotool. Dieser Dienstleister fungiert dann als Auftragsverarbeiter (siehe nächsten Punkt).

Zu 2.

In einem Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV, Art. 28 DSGVO) wird zwischen Schule und Anbieter der Plattform (Auftragsverarbeiter) vertraglich geregelt, welche Aufgaben, Rechte und Pflichten zwischen den beiden Vertragspartnern bestehen. Der Auftragsnehmer verpflichtet sich, ohne Zustimmung des Auftraggebers keine Daten weiterzugeben, die DSGVO einzuhalten und offenzulegen, ob er mit weiteren Dienstleistern Untervertragsverhältnisse unterhält usw. Er muss darstellen, welche Maßnahmen er zur Sicherheit der ihm anvertrauten Daten ergreift.

Zu 3.

Im „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ (VvT), (EU-DSGVO Art. 30), das früher auch „Verfahrensverzeichnis“ genannt wurde, dokumentiert die Schule die wichtigsten Datenverarbeitungen und die Schutzmaßnahmen zur Sicherheit der Daten (Technisch-Organisatorische Maßnahmen, Art. 32, EU-DSGVO).

Zu 4.

Nicht zwingend vorgeschrieben, aber zur eigenen Absicherung sehr zu empfehlen: Mit einer Nutzungsordnung für die Videoplattform und einer Einwilligung zur Nutzung derselben werden SuS (Eltern) und LuL darüber informiert, welche Daten sie angeben müssen, um mit dem Videotool zu arbeiten. Gleichzeitig kann die Schule hier Regeln verankern, zu deren Einhaltung sich die Nutzer verpflichten müssen (z.B. keine Mitschnitte von Videokonferenzen erstellen, keine Inhalte an Dritte weitergeben, keine nichtschulische Verwendung erlauben usw.).

B): Fragen aus dem Kreis der Teilnehmenden:

Frage: Für welche Bereiche braucht es das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten?

Antwort: Mit einer sog. „Einwilligung“ (Art. 6, Abs. 1 EU-DSGVO), die SuS ab 14 Jahren und/oder die Erziehungsberechtigten unterschreiben, sichert sich die Schule immer dann ab, wenn über die in der VO-DV I beschriebenen Daten hinaus weitere SuS-Daten verarbeitet werden. Entsprechend ist eine Einwilligung auch für die Nutzung von Lernplattformen / Videotools erforderlich. Die SuS und Erziehungsberechtigten sind in angemessener Form darüber zu informieren, welche Daten bei der Nutzung von Programmen erhoben und verarbeitet werden.

Wenn Sequenzen aus dem Unterricht z.B. per Video-Tool an SuS zuhause gesendet werden, so ist die Einwilligung aller Personen, die mit Bild oder Stimme zu erkennen sind, einzuholen.

Frage: Was sollte vor der Nutzung von Videokonferenztools mit den SuS und den Eltern vereinbart werden? Das Schulgesetz bietet anscheinend keine Absicherung.

Antwort: Nutzungsvereinbarung und Einwilligungen sollten unterschrieben werden (s.o.). Die Nutzer sind zu informieren, welche Daten bei der Nutzung des Tools von Ihnen erhoben werden (Angabe eines Links zur Datenschutzerklärung des Anbieters reicht i.d.R.).

Das Schulgesetz ist glücklicherweise im Mai 2020 geändert worden. Der im § 120 (3) früher enthaltene Passus, dass Videoaufnahmen nur zu Zwecken der Lehrerausbildung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung erlaubt sind und dass sie der Genehmigung des Ministeriums bedürfen, ist gestrichen worden.

Frage: Wie sieht es mit der Bewertung von Schülerleistungen im Distanzlernen aus?

Antwort: Bis zu den Sommerferien 2020 durften diese Leistungen nicht in die Bewertung / Benotung mit einfließen. Dies hat das Schulministerium jetzt geändert, sodass jetzt auch für diese Leistungen Zensuren vergeben werden dürfen. Aus Datenschutzgründen gilt hier natürlich wie im Präsenzunterricht auch die Vorschrift, dass die Bewertung nur dem/der jeweiligen Schüler/in oder den Erziehungsberechtigten bekannt gemacht werden darf.

Frage: Wie sicher sind unsere Humankapital-Daten?

Antwort: Das Humankapital als das durch Erziehung und Ausbildung erreichte wirtschaftliches Leistungspotenzial ist bei einer Online-Kommunikation grundsätzlich auch durch Hackerangriffe gefährdet. Hier gibt es keine 100%ige Sicherheit. Es ist durch geeignete Maßnahmen ein möglichst hohes Sicherheitsniveau anzustreben und personenbezogene Daten sind nur in unbedingt erforderlichem Maße zu verarbeiten.

Frage: Wie sieht es bei der Nutzung von Videokonferenztools mit dem Recht am eigenen Bild der Lehrkräfte aus?

Antwort: Die Wahrung des Rechtes am eigenen Bild von Lehrkräften und SuS ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen, z.B. durch eine Nutzungsordnung, die festlegt, dass keine Speicherung oder Weitergabe von Bild- und Tondateien erlaubt ist (s.o.). Die Nutzung von Videotools ist stets freiwillig.

***Frage:** Was gilt es bei der Nutzung von Microsoft-Produkten, insbesondere Teams, zu beachten?

Antwort: Wie oben ausgeführt, erfüllt Teams als Teil des Pakets Microsoft Office 365 (Anwendungen werden über Clouds in den USA abgewickelt) nicht die Voraussetzungen für einen datenschutzkonformen Betrieb. Eine Nutzung kann derzeit nicht empfohlen werden. Bei anderen Anwendungen von Microsoft, die cloudbasiert sind, ist eine Nutzung allenfalls dann akzeptabel, wenn man personenbezogene Daten möglichst vermeidet. Dies ist aber mit „Teams“, wo umfangreiche Bild- und Tondaten verarbeitet werden, nicht möglich.

Programme von Microsoft wie Word, Power Point, Excel usw. als nicht cloudbasierte Anwendung können natürlich genutzt werden (Achtung: Nicht bei der Cloud OneDrive anmelden; Speicherungen dort werden leicht versehentlich ausgeführt).

Seit Anfang 2020 bietet Microsoft für Office365-Kunden in Deutschland wieder eine deutsche Cloud an. Nach derzeitigem Informationsstand ist die deutsche Cloud aber noch nicht für die preisgünstige „Office 365 edu“ Version erhältlich, die i.d.R. von Schulen genutzt wird.

Sollte die Deutschland-Cloud demnächst auch für die „edu“-Version erhältlich sein, sollte man eine Neubewertung der Office 365 Produkte für den Schulbereich vornehmen.

Links:

Allgemeine Informationen zum Datenschutz und zu Lernplattformen:

<https://dsgvo-gesetz.de/>

<https://datenschutz-schule.info/tag/videokonferenzen/>

https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/Inhalt/Schule_-Videokonferenzsysteme-und-Messenger-Dienste-waehrend-der-Corona-Pandemie/LDI-NRW---Pandemie-und-Schule-18_05_2020.pdf

https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/Inhalt/Schule_-Videokonferenzsysteme-und-Messenger-Dienste-waehrend-der-Corona-Pandemie/LDI-NRW---Videokonferenzsysteme-18_05_2020.pdf

[https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/orientierungshilfen/2020-BlnBDI-Hinweise Berliner Verantwortliche zu Anbietern Videokonferenz-Dienste.pdf](https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/orientierungshilfen/2020-BlnBDI-Hinweise_Berliner_Verantwortliche_zu_Anbietern_Videokonferenz-Dienste.pdf)

Zu Microsoft 365:

<https://www.heise.de/newsticker/meldung/Microsoft-erweitert-sein-deutsches-Cloud-Angebot-4665168.html>

<https://docs.microsoft.com/de-de/office365/servicedescriptions/office-365-platform-service-description/office-365-germany>

Zur Frage der Benotung von Schülerleistungen im Distanzunterricht:

<https://www1.wdr.de/nachrichten/schulen-unterricht-digitalisierung-100.html>

<https://broschüren.nrw/distanzunterricht/home/#!/leistungsbewertung>